

ZSU.2026.171
(SR.2025.316)
Art. 71

Entscheid vom 25. August 2026

Besetzung	Oberrichterin Massari, Präsidentin Oberrichter Holliger Oberrichterin Merkofer Gerichtsschreiberin i.V. Everett
-----------	--

Kläger **Kanton Aargau,**
vertreten durch Obergerichtskasse,
Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau

Beklagter **A.** _____,
[...]

Gegenstand	Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamtes Q. _____ (Zahlungsbefehl vom 14. November 2025)
------------	--

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Mit Eingabe vom 10. Dezember 2025 stellte der Kläger beim Bezirksgericht Lenzburg ein Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für die in Betreuung gesetzten Forderungen in Höhe von gesamthaft Fr. 2'865.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 12. November 2025, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (Auslagenersatz von Fr. 65.00) zu Lasten des Beklagten.

1.2.

Der Beklagte liess sich nicht vernehmen.

2.

Am 5. Mai 2026 erkannte das Gerichtspräsidium Lenzburg Folgendes:

" 1.

Dem Gesuchsteller wird in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamtes Q. _____ (Zahlungsbefehl vom 14. November 2025) für den Betrag von CHF 2'865.00 nebst Zins zu 5% seit dem 12. November 2025 definitive Rechtsöffnung erteilt.

2.

Die Entscheidgebühr von CHF 250.00 wird dem Gesuchsgegner auferlegt. Der Gesuchsteller wird berechtigt erklärt, diese Kosten in der hängigen Betreuung gemäss Ziff. 1 einzuziehen.

3.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, dem Gesuchsteller die notwendigen Auslagen von CHF 65.00 zu bezahlen. Im Übrigen wird keine Parteientuschädigung ausgesprochen. Der Gesuchsteller wird berechtigt erklärt, diese Kosten in der hängigen Betreuung gemäss Ziff. 1 einzuziehen."

3.

3.1.

Gegen diesen ihm am 13. Mai 2026 zugestellten Entscheid erhob der Beklagte beim Obergericht des Kantons Aargau mit Eingabe vom 18. Mai 2026 Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

" 1.

Dispositiv-Ziffer 3 des Entscheids des Bezirksgerichts Lenzburg vom 5. Mai 2026 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschwerdegegners."

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 17. Juni 2026 beantragte der Kläger sinngemäss die Abweisung der Beschwerde.

3.3.

Mit Eingabe vom 22. Juni 2026 äusserte sich der Beklagte zur Beschwerdeantwort des Klägers.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Der Entscheid über die Prozesskosten ist selbständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

2.

2.1.

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Kostenentscheids aus, die vom Kläger geltend gemachten Auslagen für Fotokopien im Umfang von Fr. 65.00 seien gestützt auf § 3 der Gebührenverordnung des Kantons Aargau (GebührV; SAR.662.111) als notwendige Auslagen im Zusammenhang mit der Einreichung der Urteile gerechtfertigt und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens vom Beklagten zu tragen.

2.2.

Der Beklagte bringt dagegen mit Beschwerde vor, die Vorinstanz habe ihn mit Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids ohne Vorankündigung und ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs dazu verpflichtet, dem Kläger notwendige Auslagen in Höhe von Fr. 65.00 zu bezahlen. Dieser habe jedoch kein Rechtsöffnungsbegehren und keine Belege für diese notwendigen Auslagen eingereicht. Ferner sei die Erstellung von Kopien gemäss § 6 GebührV unentgeltlich.

2.3.

Der Kläger bringt in seiner Beschwerdeantwort im Wesentlichen vor, er habe die Auslagen in Höhe von Fr. 65.00 gemäss § 3 GebührV im Rechtsöffnungsbegehren geltend gemacht, womit keine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beklagten vorliege. Ferner könne die Anzahl der erstellten Fotokopien dem Rechtsöffnungsbegehren samt Beilagen entnommen werden und § 6 GebührV, wonach die Erstellung von Fotokopien unentgeltlich sei, komme vorliegend nicht zur Anwendung.

3.

3.1.

Richtig ist, dass der Kläger für die notwendigen Auslagen nicht Rechtsöffnung verlangt hatte, was der Beklagte wohl damit, dass der Kläger hierfür "kein Rechtsöffnungsbegehren gestellt hat" zum Ausdruck bringen wollte. Die Auslagen stehen aber nicht im Zusammenhang mit der ursprünglichen Betreibung, sondern betreffen die Betreibungskosten des (gerichtlichen) Rechtsöffnungsverfahrens. Der Kläger verlangte die Erteilung der Rechtsöffnung "unter Kosten- und Entschädigungsfolgen für den Schuldner" und bezifferte in diesem Zusammenhang die Auslagen (Fotokopien) "für dieses Rechtsöffnungsverfahren" mit Fr. 65.00. Als Grundlage verwies er auf § 3 GebührV. Antrag und Begründung lagen somit vor.

Die Vorinstanz stellte dem Beklagten das Rechtsöffnungsbegehren vom 10. Dezember 2025 mit eingeschrieben versandter Verfügung vom 19. Dezember 2025 zur Stellungnahme innert 10 Tagen zu (act. 41 f.). Der Beklagte holte die Sendung nachweislich am 22. Dezember 2025 am Postschalter ab (act. 43). Er liess sich nicht vernehmen. Da der Kläger den geltend gemachten Auslagenersatz bereits in seinem Rechtsöffnungsgesuch beantragt und begründet hatte, ist nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz ihren Entscheid hierüber dem Beklagten hätte vorankündigen müssen. Folglich liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

3.2.

Zu den Betreibungskosten (Art. 68 SchKG) gehören (auch) die Gerichts- und Parteikosten eines Rechtsöffnungsverfahrens vor allen kantonalen Instanzen (EMMEL, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 3 zu Art. 68 SchKG m.H.a. die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Das Gericht spricht der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung gemäss Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 ZPO ausschliesslich nach kantonalem Tarif zu (BGE 139 III 195 E. 4.3).

Gemäss Art. 95 Abs. 3 ZPO gilt als Parteientschädigung der Ersatz notwendiger Auslagen (lit. a), die Kosten einer berufsmässigen Vertretung (lit. b) und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (lit. c). Zu ersetzende notwendige Auslagen i.S.v. Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO sind beispielsweise Reisespesen, Fernmeldedienstleistungen, Versandkosten, Kopien, Übersetzungskosten, Kosten für die Literaturrecherche (z.B. bei Datenbankabfragen) und weitere notwendige Auslagen für die Beweisbeschaffung. Immer geht es um Kosten, die effektiv anfallen. Ob Auslagen notwendig und mithin der Parteientschädigung zugänglich sind, entscheidet das Gericht (SUTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Aufl. 2025, N. 31 zu Art. 95 ZPO).

3.3.

3.3.1.

Die Vorinstanz erachtete die geltend gemachten Kosten für Kopien als notwendige Auslagen und sprach dem obsiegenden Kläger den von ihm hierfür verlangten Betrag von Fr. 65.00 gestützt auf § 3 GebühV zulasten des vollständig unterliegenden Beklagten zu.

3.3.2.

Das Rechtsöffnungsgesuch des Klägers samt Beilagen umfasste 37 Seiten. Der Kläger machte 70 Kopien geltend, was vom Beklagten vor Vorinstanz nicht in Frage gestellt wurde. Sein erst mit Eingabe vom 22. Juni 2026 erhobener Einwand, tatsächlich seien nur 33 Kopien erstellt worden, ist verspätet und folglich nicht zu hören (E. 1). Kommt hinzu, dass das Gesuch und die Beilagen vorliegend im Doppel einzureichen waren (Art. 131 ZPO), so dass im Ergebnis 74 Kopien (Kopien vom Original je für das Gericht und den Kläger) resultierten. Die dadurch entstandenen Kosten stellen notwendige Auslagen im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO dar und sind ersatzfähig, zumal der Beklagte nicht geltend macht, dass Beilagen unnötigerweise eingereicht wurden.

3.4.

3.4.1.

Der Kläger stützte seinen Anspruch auf Auslagenersatz auf § 3 GebühV (Rechtsöffnungsgesuch, act. 1). Das Gebührendekret des Kantons Aargau (GebührD; SAR 662.110), welches durch die GebühV konkretisiert wird, regelt die gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen öffentlicher Sachen oder Einrichtungen, den Gebührenrahmen sowie die Berechnungsgrundlagen zur Bemessung der Gebühren und gilt für alle Leistungen kantonaler Behörden (§ 1 GebührD). § 3 GebühV legt in Konkretisierung dieses Grundsatzes die Höhe der Kanzleigeühren für die Erstellung von Kopien oder Scans amtlicher Dokumente durch kantonale Verwaltungsstellen fest.

Vorliegend trat der Kanton im Rechtsöffnungsverfahren als Privatrechtssubjekt im Sinne der ZPO ohne Hoheitsgewalt auf. Folglich kann sich der Kläger für die Geltendmachung seiner Auslagen nicht auf ein Dekret oder eine Verordnung berufen, welche nur im Rahmen seiner Hoheitsgewalt zur Anwendung kommen. Hinzu kommt, dass die in § 3 GebühV vorgesehene Gebühr für die Erstellung von Kopien nicht bloss die Materialkosten abbildet, sondern auch den mit der Dienstleistung verbundenen Arbeitsaufwand, namentlich die dafür aufgewendete Zeit der Mitarbeitenden, umfasst. Das Kopieren von Akten stellt in aller Regel keinen ausserordentlichen Aufwand dar, der eine Umtriebsentschädigung i.S.v. Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO rechtfertigen würde. Das Gebührendekret bzw. die Gebührenverordnung sind somit weder direkt noch analog anwendbar. Da auch § 13 Abs. 3 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif, AnwT; SAR

291.150) mit Fr. 0.50/Kopie offensichtlich ebenfalls nicht nur die blossen Materialkosten ersetzt, fällt auch diese Bestimmung ausser Betracht.

Da der Kläger seine Kopierkosten nicht substantiiert hat, solche aber offensichtlich angefallen sind, sind diese nach Ermessen festzusetzen (BGE 140 III 444 E. 3.2.2). Es erscheint sachgerecht, hierfür die Kosten heranzuziehen, die angefallen wären, wenn die Kopien durch einen Drittanbieter angefertigt worden wären. Bei der Schweizerischen Post kostet die Kopie einer A4 schwarz-weiss Seite Fr. 0.30. In der Annahme, dass die Post mit diesem Preis nicht nur kostendeckend arbeitet, erscheint es angemessen, die Auslagen für Kopien auf Fr. 0.20/Seite festzulegen. Dies entspricht bei 74 Kopien Fr. 14.80. Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids ist folglich in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass dem Kläger Auslagen von Fr. 14.80 zu ersetzen sind.

4.

Der Beklagte obsiegt zu knapp 80 %, womit ihm die Gerichtskosten von Fr. 90.00 im Umfang von Fr. 18.00 aufzuerlegen wären (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Angesichts des geringen Betrags erscheint es opportun, die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der vom Beklagten geleistete Kostenvorschuss ist ihm von der Obergerichtskasse zurückzuerstatten. Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids erfährt keine Änderung, da der Beklagte vor Vorinstanz insgesamt immer noch klar unterliegt.

Dem nicht anwaltlich vertretenen Beklagten ist weder Auslagenersatz noch eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen, da er nichts Derartiges verlangt. Der Kläger hat ausgangsgemäss keinen Anspruch auf Entschädigung.

Das Obergericht erkennt:

1.

1.1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv-Ziffer 3 des Entscheids des Gerichtspräsidiums Lenzburg vom 5. Mai 2026 aufgehoben und wie folgt ersetzt:

3.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, dem Gesuchsteller die notwendigen Auslagen von CHF 14.80 zu bezahlen. Im Übrigen wird keine Parteientuschädigung ausgesprochen. Der Gesuchsteller wird berechtigt erklärt, diese Kosten in der hängigen Betreuung gemäss Ziffer 1 einzuziehen.

1.2.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt **Fr. 65.00**.

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Aarau, 25. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 3. Kammer

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin i.V.:

Massari

Everett